

## Wer nicht rechtzeitig rügt, wird zum Bittsteller

**In unserer juristischen Tätigkeit stellen wir oft fest, dass Verhandlungen über mangelhafte Produkte schwierig werden, weil die entsprechenden Mängel zu spät, gar nicht oder nicht richtig gerügt wurden. Insbesondere bei Rechtsgeschäften unter guten Bekannten gibt es Rügehemmungen.**

Beim Abschluss eines Kaufvertrages trifft den Verkäufer eine Gewährleistungspflicht. Die Sache muss mangelfrei sein. Sie hat die vereinbarten und die vorausgesetzten Eigenschaften zu erfüllen. Ist die Sache mangelhaft, so stehen dem Käufer Mängelrechte zu. Er kann je nach Situation eine Minderung des Kaufpreises, eine Wandelung (Rückabwicklung) oder aber auch allenfalls vorhandene Mangelgeschäden geltend machen. Diese Möglichkeiten stehen ihm aber nur zu, wenn er den Mangel rechtzeitig rügt. Tut er dies nicht, sind seine Mängelrechte verwirkt. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Mängelrügefristen können sich entweder aus dem Vertrag selbst oder aus



Bei der Mängelrüge ist entscheidend, dass unverzüglich gehandelt wird. Bild: fotolia

dem Gesetz ergeben. Im Gesetzestext sind keine exakten Fristen festgehalten. Art. 201 OR hält stattdessen für den Kaufvertrag fest, dass die Sache auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen ist, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist. Dieselbe Formulierung wird auch in Art. 367 OR für die Mängelrüge aus Werkverträgen verwendet. Wird bei der Prüfung ein Mangel festgestellt, so ist dieser sofort

zu rügen. Die Rüge kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei es beweistechnisch Sinn macht, sie schriftlich zu tätigen. Auch AGB oder SIA-Normen können Mängelrügefristen enthalten. Es ist folglich äusserst wichtig, die für den jeweiligen Vertrag geltenden Fristen zu kennen.

Bereits eine Verzögerung der Prüfung von wenigen Tagen kann zu einer Verwirkung der Mängelrechte führen.

«Bereits eine Verzögerung der Prüfung von wenigen Tagen kann zu einer Verwirkung der Mängelrechte führen.»

Verzögerungen können sich einerseits ergeben, weil gerade dringendere Arbeiten anstehen, andererseits nicht selten, weil Hemmungen bestehen, einen Mangel gegenüber einem guten Bekannten zu äussern. Mit diesem Verhalten verschlechtert man die eigene Position drastisch. In späteren Verhandlungen wird es für den Verkäufer einfach, die vorgebrachten Mängel mit dem Verweis auf den Ablauf der Rügefrist zu bestreiten. Rügt man zu spät, verwirkt man seine Mängelrechte.

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass das Erheben der rechtzeitigen Mängelrüge sehr wichtig ist, und es drängt sich die Frage auf, wie man eine solche erheben kann, ohne dabei den Bekannten mit einem eingeschriebenen Brief vor den Kopf zu stossen. Unseres Erachtens lohnt es sich, vorgängig zum Telefon zu greifen und den Bekannten darüber aufzuklären, was mit der Sache nicht in Ordnung ist und dass diesbezüglich gemeinsam eine Lösung ge-

funden werden muss. Wenn möglich soll man ihn zugleich einladen, den Mangel selbst zu besichtigen. Bevor man das Telefonat beendet, ist es wichtig, anzumerken, dass man das Gesagte gerne schriftlich (in einem Protokoll, Schreiben, E-Mail etc.) festhalten werde, und den Bekannten bittet, den Erhalt kurz schriftlich zu bestätigen. Im Normalfall wird er das tun. Tut er das nicht, sollte man unverzüglich nachhaken. Auf diese Art signalisiert man dem Bekannten, dass man bestrebt ist, gemeinsam eine Lösung zu finden, und hat zusätzlich für den Fall, dass es später zu weiteren Auseinandersetzungen kommt, die eigene Position nicht verschlechtert. Man kann so spätere Verhandlungen auf Augenhöhe führen, anstatt als reiner Bittsteller aufzutreten.

Sobald der Mangel gerügt ist, bleibt genügend Zeit, zu entscheiden, welche Rechte man geltend machen möchte. Verjährungsfristen sind aber trotzdem zu beachten. ■

Michael Siegenthaler  
Jurist/Anwaltssubstitut  
Niklaus Rechtsanwälte  
Dübendorf

